



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz - VetbKostG)

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

A. Problem

In Art. 27 ff der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ist die Finanzierung der amtlichen Kontrollen auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit neu geregelt worden. Danach können die Mitgliedsstaaten Gebühren oder Kostenbeiträge zur Deckung der Kosten erheben, die durch amtliche Kontrollen entstehen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedsstaaten für bestimmte Kontrolltätigkeiten Mindestgebühren in Höhe der in dieser Verordnung festgelegten Beträge erheben. Die Entscheidung, ob für bestimmte Kontrolltätigkeiten ausschließlich die durch die Verordnung vorgeschriebenen Mindestgebühren erhoben werden oder davon abweichend höhere Gebühren bis zur Kostendeckung erhoben werden können, ist durch den Gesetzgeber zu treffen. Aufgehoben sind demgegenüber Regelungen des Bundes im Fleischhygienegesetz und Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, wonach festgelegt worden war, dass für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind, kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Das derzeit für die Finanzierung von Kontrollen auf dem Gebiet der Fleischhygiene geltende Ausführungsgesetz zum Fleischhygienerecht und zum Geflügelfleischrecht, mit dem die Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen in Schleswig-Holstein umgesetzt worden war, wurde von der Europäischen Kommission beanstandet, als darin zusätzlich zur Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung Kosten bakteriologischer Untersuchungen bei einzelnen Schlachttieren als Auslagen geltend gemacht werden. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass neben der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr keine weiteren Gebühren für bakteriologische Untersuchungen erhoben werden dürfen und stützt sich dabei auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (vom 30.05.2006 Az. C-284/00 und C-288/00), wonach für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nur

eine Gebühr zulässig ist, die sämtliche Kosten für Untersuchungen abdecken muss. Dies gelte auch nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Die Europäische Kommission hat in dieser Angelegenheit Vertragsverletzungsklage beim Europäischen Gerichtshof erhoben.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufgaben der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung künftig Dritten als beliehenen Unternehmen übertragen zu können.

B. Lösung

Mit dem Gesetzesentwurf werden die landesrechtlichen Bestimmungen zur Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs an das Gemeinschaftsrecht angepasst. Gleichzeitig wird die von der Europäischen Kommission beanstandete Regelung zur Finanzierung bakteriologischer Untersuchungen bei Fleisch klar gestellt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, die Aufgaben der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung künftig Dritten als beliehenen Unternehmen übertragen zu können.

Alternativen

keine

C. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit dem Gesetz entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte, insbesondere der Kreise und kreisfreien Städte. Es stellt vielmehr sicher, dass amtliche Kontrollen von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs auch künftig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts bis zur Kostendeckung finanziert werden können.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume entfällt insoweit, als es künftig keine Vorgaben für die Kalkulation der Gebührensätze wie bislang nach § 3 Abs. 4 des aufzuhebenden Gesetzes zur

Ausführung des Fleischhygienerechts und des Geflügelfleischrechts vornimmt. Einmaliger Verwaltungsaufwand entsteht durch die Anpassung der Tarifstellen der Gebührenverordnung. Der Verwaltungsaufwand bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Gebührenerhebung bleibt unverändert.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Mit dem Gesetz werden zwingende Vorgaben des Gemeinschaftsrechts für die Mitgliedsstaaten umgesetzt. Darüber hinausgehende Regelungen werden mit diesem Gesetz nicht getroffen. Eine unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der bei den betroffenen Betrieben zu erhebenden Gebühren wird mit der Gesetzesänderung nicht verbunden sein, da die Gebührenhöhe durch Landesverordnung geregelt werden wird. Grundsätzlich soll es bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühr wie bislang bei der Kostendeckung bleiben. Das soll auch für weitere Amtshandlungen, für die nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zwingend Gebühren erhoben werden müssen, gelten.

4. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtags soll nach der Kabinettsbefassung erfolgen.

E. Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetz über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz - VetbKostG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für Amtshandlungen nach den Verordnungen (EG)

1. Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, ber. ABl. EU Nr. L 226 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. EU Nr. L 363, S. 1), und
2. Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, ber. ABl. EU Nr. L 226 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. EU Nr. L 363, S. 1),

werden unter Berücksichtigung des Titels II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), Gebühren erhoben, die nicht niedriger sind als die in Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung angegebenen Mindestbeträge und die nicht höher sind als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten gemäß Anhang VI dieser Verordnung.

§ 2

(1) Bei der Berechnung der Gebühren nach § 1 sind im Falle kostendeckender Gebühren die

1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,

2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung, Reisekosten und Nebenkosten,
 3. Kosten für die Probenahme und Laboruntersuchung
- zu berücksichtigen. Die Gebühren werden auf der Grundlage der für die Überwachung des einzelnen Betriebs entstandenen Kosten festgesetzt.

(2) Die Gebühr für die Überprüfung, Inspektion und Genusstauglichkeitskennzeichnung von Frischfleisch in Schlachtbetrieben (Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsgebühr) ist nach dem Aufwand für die in Anhang I Abschnitt I Kapitel I, Kapitel II Buchstabe A bis F und Kapitel III Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchzuführenden Aufgaben zu bemessen.

§ 3

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte können die ihnen übertragenen Aufgaben der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zur Erledigung in Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen (Beleihung), wenn

1. die Anforderungen nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie die Vorschriften dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.

(2) Die Übertragung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.

(3) Die Bestellung der amtlichen Tierärzte erfolgt im Fall des Absatzes 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft.

(4) Im Falle des Absatzes 1 erhebt der Beliehene Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des Titels II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Fleischhygienerecht und zum Geflügelfleischrecht vom 12. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 74), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Begründung:Allgemeiner Teil

Das Gesetz stellt sicher, dass künftig amtliche Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 finanziert werden. Gleichzeitig wird damit die von der Europäischen Kommission beanstandete Regelung nach dem bislang geltenden Ausführungsgesetz zum Fleischhygienerecht und zum Geflügelfleischrecht, wonach zu Unrecht neben der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr Auslagen für die bakteriologische Untersuchung geltend gemacht werden, beseitigt. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Ermächtigung für die Übertragung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf Dritte als beliehene Unternehmen geschaffen.

Besonderer Teil

§ 1

Mit dieser Regelung wird die erforderliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen, bei nach Gemeinschaftsrecht zwingend zu erhebenden Gebühren für bestimmte Kontrollen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs höhere Beträge als die vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Mindestbeträge bis zur Kostendeckung zu erheben. Die Gebührentatbestände und Rahmensätze, deren Mindestbetrag den Mindestgebühren nach Artikel 27 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entspricht, werden durch die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren bzw. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung geregelt.

§ 2

§ 2 regelt Einzelheiten zur Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung spezifischer gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Rechnungsposten in die Kalkulation der nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gebührenpflichtigen Kontrolltätigkeiten bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen einzustellen sind. Um "Kosten für das amtliche Kontrollen eingesetztes Personal" handelt es sich auch bei den Kosten für Verwaltungspersonal, soweit es dessen Tätigkeit in Zusammenhang mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen steht. Insoweit ist die Protokollerklä-

zung vom 24. Januar 1989 zur Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG entsprechend heranzuziehen. In Abweichung von § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein werden auch Reisekosten und Beträge anderer Behörden (z.B. Untersuchungskosten im Landeslabor) in die Gebührenberechnung einbezogen.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass die Gebühren betriebsbezogen bemessen werden. Die Kosten für die Überwachung können aufgrund betrieblicher Besonderheiten (z.B. ob es sich um einen Groß- oder Kleinbetrieb handelt) erheblich differieren. Eine Quersubventionierung zwischen den der Überwachung unterliegenden Betrieben soll damit ausgeschlossen werden.

Absatz 2 stellt klar, dass für die amtliche Überwachung im Schlachtbetrieb eine Gebühr erhoben wird, bei deren Bemessung die Kosten aller nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Kontrolltätigkeiten und Untersuchungen, einschließlich im Einzelfall erforderlicher Laboruntersuchungen zu berücksichtigen sind.

§ 3

Die Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Handlungsformen des öffentlichen Rechts kann nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Für die Übertragung von Aufgaben der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung an beliebige Unternehmer wird daher eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen und die hierfür geltenden Voraussetzungen werden festgelegt. Eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse.

§ 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus Artikel 27 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004.